

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse: „Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 219.

Sonnabend, 20. September 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabrechnung werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilspalten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilspalten 12 Pfg.). Zeitraumbereit und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 5A. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Dörmel in Riesa.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 110, den Tischlergesellen Friedrich Paul Jäger in Riesa und dessen Ehefrau Marie Lina geb. Weiger betr., eingetragen worden:

Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 19. September 1913 ausgeschlossen worden.

Riesa, den 20. September 1913.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 508 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Riesner Autosfahr-Gesellschaft Straßberger & Bertel in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden:

Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Riesa, am 20. September 1913.

Königliches Amtsgericht.

Montag, den 22. September 1913, vormittags 10 Uhr wird das alte Lagersstroh aus 3418 Strohballen in Beuten von 25 bis 200 Stück öffentlich versteigert. Die Bedingungen liegen hier aus.

Königliche Garnisonverwaltung Tr. P. Zeithain.

Die beiden massiven Schuppen (Scheunen) in der Nähe des Anschlußortes auf dem Tr. P. Zeithain, werden am 25. September 1913, vormittags 10 Uhr in 2 Losen an Abbruch verkauft. Die vor Abgabe der Angebote einzusehenden Bedingungen liegen im Geschäftsraum Nr. 19 der Garnisonverwaltung aus.

Königliche Garnisonverwaltung Tr. P. Zeithain.

Freibank Zeithain.

Morgen Sonntag früh 6 Uhr gelangt das Fleisch zweier Schweine, roh und gelocht, 4 Pfund 40 und 50 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Schänitz.

Sonntag, den 21. September, von 6-8 Uhr vormittags, Verkauf von Schweinefleisch in gefochtem Zustande; 40 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 20. September 1913.

Die Personendampfer der Sächl.-Pöhm. Dampfschiffahrtsgesellschaft verkehren vom 22. September bis mit 19. Oktober 1913 auf der Strecke Riesa—Mühlberg nach folgendem Fahrplan:

Ab Mühlberg	—	6.30	—	—	2.00
• Riesa	—	6.55	—	—	2.25
• Riesa	—	7.20	—	—	2.50
• Riesa	—	7.40	—	—	3.10
• Riesa	—	8.00	—	—	3.30
in Riesa	—	8.35	—	—	4.00
ab Riesa	7.35	10.55	1.35	—	4.15
• Mühlberg	7.55	11.15	1.55	—	4.35
• Riesa	8.10	11.30	2.10	—	4.50
• Riesa	8.20	11.40	2.20	—	5.10
• Riesa	8.35	11.55	2.35	—	5.15
• Riesa	8.40	12.00	2.40	—	5.20
• Riesa	8.50	12.10	2.50	—	5.30
• Riesa	9.00	12.20	3.00	—	5.40
in Riesa	10.15	1.40	4.20	—	7.50
in Dresden	1.00	4.25	7.10	—	—
ab Dresden	—	7.35	11.15	2.15	—
• Riesa	6.45	9.35	1.30	4.15	—
• Riesa	7.25	10.15	2.10	4.55	—
• Riesa	7.35	10.25	2.20	5.05	—
• Riesa	7.40	10.30	2.25	5.10	—
• Riesa	7.45	10.35	2.30	5.15	—
• Riesa	7.50	10.40	2.35	—	—
• Riesa	8.00	10.50	2.45	5.30	—
• Riesa	8.05	10.55	2.50	5.35	—
in Riesa	8.30	11.20	3.15	6.00	—
ab Riesa	10.00	—	4.15	—	—
in Riesa	10.15	—	4.30	—	—
• Riesa	10.30	—	4.45	—	—
• Riesa	10.40	—	4.55	—	—
• Riesa	10.50	—	5.05	—	—
• Mühlberg	11.15	—	5.30	—	—

Nachdem in der Zeit vom 3. bis 16. September am Technikum Riesa die schriftlichen Klassenarbeiten abgehalten worden waren, fand am Freitag, den 19. d. M., die mündliche Prüfung statt. Die Gesamt-Prüfungskommission, unter Vorsitz des Herrn Stadtrat Dr. Diegel, und der Vertreter der Praxis, des Herrn Königl. Finanz- und Baurat Peter der Königl. Staatsbahn und Herrn Baumeister S. Schneider, konnte das Zeugnis der Reife an 6 Ingenieure, 5 Techniker und 1 Werkmeister erteilen. Der Herr Vorsitzende überreichte den Prüflingen ihre diesbezüglichen Zeugnisse mit lobender Anerkennung der dargelegten Leistungen und ermahnte sie, stets draußen in der Praxis dessen eingedenk zu sein, daß sie an der Anstalt etwas Nützliches gelernt hätten, und sollten sie ihren Dank der Anstalt dadurch bezeugen, daß sie ihre neuen Schüler zu führen und den guten Ruf der Anstalt hochhalten durch gute Führung und rastlosen Fleiß. Die Zurückbleibenden dagegen sollten sich die guten Leistungen der Ingenieure zum Ansporn dienen lassen, auch dieses Ziel vereinzelt, unter der Anleitung des berühmten Lehrkörpers der Anstalt, zu erreichen. Die Note „Mit Auszeichnung beenden“ erhielten 3 Ingenieure, die Note „Sehr gut“ 2 Ingenieure und die Note „Gut“ 1 Ingenieur, 5 Techniker und 1 Werkmeister. — Das kommende Winter-Semester beginnt am 21. Oktober d. J.

Der Herr Baron von Schau kommt, wie aus dem Inserat in vorliegender Nummer ersichtlich, in allernächster Zeit mit seinem 63-jährigen Sonderzuge nach Riesa und wird auf dem Schiffsplan für drei Tage Aufstellung nehmen. Noch nie war, wie man uns schreibt, eine Fülle derartiger erotischer Tiere vereint zusammen, wie in Barons Riesenschau. Nicht durch außenhin prangende

Parasitenvorhänge und marktschreiende Reklame will Barons Riesenschau glänzen, sondern durch grandiose Zusammenstellung alles dessen, was die fünf Erdteile bieten, will er zeigen, daß es noch Neues auf dem Gebiete der Tierzucht gibt. Ein ganzes Heer von Künstlern ist für diese Weltschau verpflichtet, ganze Truppen von Arabern, Chinesen, Japanern, Indianern begleiten dieses Riesenterrenarium und werden auch hier ihre heimatischen Sitten, Rituale und Gebräuche vorführen. Die Eröffnungsvorstellung ist Montag, den 29. September.

Ein mit Wasser beladener, der Firma Ritter in Königstein gehörender Kahn hatte bei Schandau durch Auffahren auf den Anker eines anderen Fahrzeuges ein Loch erlitten, durch das Wasser in den Kabinenraum drang. Durch sofortiges Eingreifen von Hilfsmannschaften konnte der Kahn über Wasser gehalten und das Loch gut abgedichtet werden, worauf das Fahrzeug seine Reise fortsetzte. — Kürzlich erlitten in Schandau ein Boot mit Chlor-magnesium und Kalisulfat beladenes Kahn des Herrn Luge aus Riesa durch Selbstentzündung des Kalisulfates ein Brand. Das Fahrzeug wurde erheblich beschädigt und ein großer Teil der Ladung vernichtet. Der Kahn konnte seine Fahrt nicht fortsetzen. Die Ladung, die nach Schandau bestimmt war, muß jetzt auf ein anderes Fahrzeug übergeladen werden.

Für den vom 6. bis 9. Oktober d. J. im großen Kongressaal der Internationalen Bauausstellung in Leipzig stattfindenden, von der Zentralstelle für Wohnungsfrage veranstalteten Kursus über die Wohnungsfrage sind bisher über 2000 Bewerber zahlreiche Anmeldungen eingelaufen. Unter anderen werden Vertreter des Ministeriums des Innern, der Reichshauptmann von Sachsen, die Amtshauptleute von Chemnitz, Tschirch, Schmargenberg, Dresden, Chemnitz, Leipzig, Chemnitz, Schmargenberg, Zwickau, Auerbach, Annaberg teilnehmen, die anderen Kreis- und Amtshauptmannschaften haben einen oder mehrere Vertreter abgeordnet. Weiterhin werden teilnehmen: die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister von Jitkau, Freiburg, Waizen, Grimnitzschau, Waldheim, Wulkow, Roschwitz, Döbeln, Lommatzsch, Lengenfeld, Riesa, Eibenau, Zwenkau, Markranstädt, Froburg, Döbitz, Wambitz, Wilsdorf, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Mittweida, Penz und Oberan werden Vertreter entsenden. Von außerstädtischen Städten sind bisher angemeldet: Straßburg, Mannheim, Mainz, Torgau, Altona, Rostock, Erfurt, Augsburg, Darmstadt, Gotha, Altona, Jena, Leipzig, Pilsen, Reife, Oberberg, St. Gallen, Schwyz, Bremen usw. Außerdem haben verschiedene Landesversicherungsanstalten und Ortskrankenkassen Vertreter abgeordnet, aber auch von Privatarchitekten, Baumeistern und Feldmessern liegen zahlreiche Anmeldungen vor. Die Wichtigkeit des Kursums wird am besten durch diese namhafte Beteiligung erwiesen. Anmeldungen nimmt noch die Zentralstelle für Wohnungsfrage, Dresden, Schlegelstraße 24, entgegen.

Die der interaktanten Frage, ob einem ausgesperrten Arbeiter Anspruch auf Schadenersatz zusteht, hat das Sächsische Oberlandesgericht Dresden in folgendem Falle eine prinzipielle Entscheidung getroffen: 14 Arbeiter, die dem Transportarbeiterverband angehören, legten ohne Kündigung die Arbeit nieder. Die hiervon betroffene Firma, eine Brauerei, meldete den Streik dem Arbeitgeberverband, worauf die dem Vorstande des letzteren gemeldeten Arbeiter in die sogenannte schwarze Liste aufgenommen wurden. Es wurde damit die Aussperrung der streikenden Arbeiter aus den Betrieben der Verbandsmitglieder bewirkt. In der schwarzen Liste war auch ein Arbeiter mit Namen aufgeführt worden, und zwar als diejenige Person, welche die in Ausnahmefällen getretenen Arbeiter annehmbar zu ihrem Tun veranlaßt haben dürfte. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes erließ alsbald an seine Mitglieder ein Rundschreiben über den Streik unter Befehligung der sogenannten schwarzen Liste. Der als Urheber des Streiks bezeichnete ausgesperrte Arbeiter erhob nunmehr gegen die betreffende Firma Klage auf Schadenersatz. Das Oberlandesgericht Dresden hat als letzte Instanz die Klage unter folgender Begründung zurückgewiesen: Wenn man davon ausgeht, daß die Firma nicht bloß die Veranlassung zur Aufnahme des Arbeiters in die schwarze Liste gegeben, sondern auch als deren Folge seine Aussperrung bewirkt habe, so könne sie zu einer Haftung für den dem Arbeiter durch die Aussperrung erwachsenen Schaden immerhin erst für den Fall herangezogen werden, daß sich die Aussperrung als eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 826 BGB darstelle. Die bereits das Landgericht in jützenhain Weise ausgesprochen habe, verstoßen Maßregeln der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Lohnkampf und im Streite um bessere Arbeitsbedingungen, die darauf berechnet sind, den Widerstand des Gegners zu überwinden und deshalb einen wirtschaftlichen Druck auf ihn auszuüben, nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten. Wie auf der einen Seite Verabredungen gewerblicher Arbeiter zur Er-

langung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelst Einstellung der Arbeit nach § 182 B.-G. erlaubt seien, so habe dies auch auf der anderen Seite von Gegenmaßnahmen der Arbeitgeber, bestehend in einer Arbeitsperre gegenüber einzelnen Arbeitern, zu gelten. Den Boden des Erlaubten verlässe der Kampf der sich gegenüberstehenden Parteien erst dann, wenn unbillige Mittel verwendet werden oder wenn die Nachteile eines Streikens so erheblich seien, daß dessen wirtschaftlicher Ruin herbeigeführt werde oder wenigstens die Nachteile in keinem erträglichen Verhältnis zu den von der anderen Seite erstrebten Vorteilen stehen oder endlich, wenn der erstrebte Erfolg nicht mehr als berechtigtes Ziel erscheine. — Keine dieser Voraussetzungen lägen hier vor. Selbst wenn zu Gunsten des Klägers unterstellt werde, daß die Arbeits-einstellung nur zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgte, also als ein zulässiges Kampfmittel angesehen wäre, so sei es doch auch der Beklagten nicht verwehrt, zur Wahrung ihrer Interessen geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen und als solche die Aussperrung der streikenden Arbeiter herbeizuführen. Mit Unrecht bestreite der Kläger, daß die Beklagte das Druckmittel der Verhängung der Arbeitsperre gegen ihn ohne berechtigten Grund angewendet habe. Er stand zwar bei Beginn des Streiks nicht mehr bei der Beklagten in Arbeit; tatsächlich beteiligte er sich aber an der Streikbewegung, indem er Streikposten fand und Arbeitswillige fernhalten suchte. Bei solchem Verhalten durfte ihn die Beklagte gleich einem streikenden Arbeiter behandeln. Mit der Verhängung der Sperre gegen ihn hätte die Beklagte die gezogenen Grenzen nicht überschritten.

Gegen das Mühltrinken der Schulkinder während der Freizeitspausen wendet sich der bekannte Kinder- und Schularzt Dr. M. Sohn in Dresden. Er wünscht ein Verbot des Mühltrinkens zum Frühstück, da die Milch ein voluminöses Nährmittel ist, das leicht das Sättigungsgefühl hervorruft und daher die Kinder hindert, eine ausreichende Menge fester Nahrung zu sich zu nehmen. Nur Kinder, die ein besonders ärztliches Urteil mitbringen, dürfte ausnahmsweise der Milchgenuss gestattet werden. Er empfiehlt dringend das Verzehren frischen Obstes während der Pause und Aufhebung der hier und dort bestehenden Verbote des Obstmitbringens. Als Getränk sollte nur gutes frisches Wasser dienen.

Von den sächsischen Polizeiverwaltungen werden jetzt sämtliche Pferde- und Viehställe in den Gastwirtschaften auf Grund des neuen Viehseuchengesetzes geprüft. Demnach sollen die Ställe gewölbt, die Wände mit Zement gepulvert oder mit Nischen belegt sein, damit sie abgewaschen werden können. Der Fußboden soll aus Zementbeton oder aus Rinderrindern hergestellt sein, ferner sollen in den Gaststätten Ventilationen usw. angelegt sein. — Die sächsischen Gastwirte und Saalinhhaber, denen aus der Befolgung der neuen Vorschriften nicht unerhebliche Kosten entstehen, haben sich jetzt mit folgender Eingabe an das Königl. Ministerium des Innern gewandt: „Seit einiger Zeit gehen durch die Presse Mitteilungen und werden aus Gastwirten und Saalinhaberkreisen Stimmen laut, wonach die Regierung plant, die Vorschriften über die Gaststätten zu erweitern bzw. zu verschärfen. Für den Fall, daß diese Absicht der Regierung sich verwirklichen und die Vorschriften sich nicht nur auf die neuverrichtenden Gaststätten beziehen, sondern sich auch auf bereits bestehende Gaststätten erstrecken sollen, möchten wir nicht verfehlen, auf die Ausnahmestimmungen des § 54 des Viehseuchengesetzes zu verweisen, wo unter 2 ausgesprochen ist, daß solche Forderungen auf bereits bestehenden Ställen nur insoweit Anwendung finden sollen, als es die Landesregierung bestimmt.“ — Wir gestatten und auch weiter anzuführen, daß eine derartige neue Belastung die davon betroffenen Gastwirte keinesfalls übernehmen könnten, nachdem an dieselben in der überwiegenden Mehrzahl erst durch die gesetzlichen Bestimmungen über die „Feuersicherheit der öffentlichen Säle“ außerordentlich hohe Anforderungen gestellt worden sind. Da unserm Gewerbe ferner durch die Finanzreformen der Jahre 1906 und 1909 bereits beispiellose Belastungen auferlegt worden sind, an denen es noch heute und wohl auch für immer schwer zu tragen haben wird und an welchen viele hundert vorher auskömmliche Existenzen zu Grunde gegangen sind, so bitten wir die Regierung, von neuen schädigenden Verschärfungen möglichst Abstand zu nehmen, sofern sich aber neue Vorschriften in Bezug auf die Gaststätten nicht umgehen lassen, dieselben möglichst in lokaler Weise zu handhaben.

Von dem a) zum 17. März 1913, dem 100-jährigen Gedenktage des Aufstufes des Königs Friedrich Wilhelm III. „An mein Volk“ und b) aus Anlaß des 25-jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen erdormt geprägten Denkmünzen (3-Markstücke) sind vom Finanzministerium der Finanzhauptkasse in Dresden, der Lotteriedirektion in Leipzig, den sämtlichen Bezugsstellen, den sämtlichen